

STATUTEN - Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU**I Name und Sitz**

Zweck	Art. 1	Unter der Bezeichnung "Fachgruppe Hausuntersuchung", nachfolgend genannt FGHU, besteht ein Fachverband der schweizerischen Interessengemeinschaft Baubiologie/ Bauökologie SIB im Sinne von Art. 22 der Statuten der SIB und Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Fachverband besteht auf unbestimmte Zeit.
Sitz	Art. 2	Sitz und Gerichtsstand der FGHU befinden sich befindet sich in Zürich.

II Zweck und Mittel

Zweck	Art. 3	Die FGHU versteht sich als Zusammenschluss der an bau- und geobiologischen Messungen und Mutungen interessierten Personen, insbesondere derjenigen, die bau- und geobiologische Analysen und Beratungen anbieten. Diese setzen sich ein für die Förderung der ganzheitlichen Erfassung, Bewertung und Gewichtung der Einflussfaktoren eines Ortes (umbauter Raum und Umgebung) auf die Behaglichkeit und Gesundheit des Menschen. Die durch unsere Sinne (sehen, hören, riechen, fühlen usw.) erlebten und vermuteten Wirkungen sollen durch zweckmässige, möglichst normierte, vergleichbare Messungen und Mutungen verifiziert, oder zumindest durch die Logik mit einer gemeinsamen Sprache erschlossen werden, um das vorhandene Erfahrungswissen allgemein zugänglich zu machen.
Tätigkeit	Art. 4	Die Förderung geschieht durch: <ul style="list-style-type: none">• Sammeln von altem und neuem Wissen• Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit• Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern• Aus- und Weiterbildung• Erarbeitung von Empfehlungen für Messverfahren,• Messgeräte, Protokoll, Fragebogen, Richtwerte etc• Erlass von ethischen Standesregeln• Öffentlichkeitsarbeit• Forschung
Finanzen, Haftung	Art. 5	Die Einnahmen der FGHU bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Unterstützung durch die SIB• Spenden, Legaten oder sonstigen Zuwendungen• Einkünften aus verschiedenen Tätigkeiten Die FGHU haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder und der SIB ist ausgeschlossen

III Mitgliedschaft

Grundsatz Art. 6 Mitglieder der FGHU können natürliche Personen mittels schriftlichem Antrag auf Aufnahme durch den Vorstand werden. Allfällige Ablehnungen müssen an der nächsten Generalversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen der FGHU und vertreten diese.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der FGHU. Ein Austritt aus der FGHU hat schriftlich zu erfolgen. Er ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand, auch ohne Angabe der Gründe, per sofort beschlossen werden. Der/die Betroffene kann den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Entscheides anfechten. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung endgültig über den Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr.

IV Verbandsorgane

Organe Art. 8 Die Organe der FGHU sind:
1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FGHU. Sie besteht aus allen jeweils anwesenden Mitgliedern. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Annahme und Änderung der Statuten (s. Art. 11)
2. Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin, sowie der Kontrollstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung (letztere auf Antrag der Kontrollstelle)
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Annahme des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
6. Genehmigung von Reglementen, die vom Vorstand ausgearbeitet wurden
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung der FGHU und Liquidation ihrer Mittel (s. Art. 17)

Einberufung der Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Vorstand gibt mindestens 6 Wochen vor dem Termin das Datum und die vorgesehene Traktandenliste schriftlich bekannt.

Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich einreichen, sind von diesem zu traktandieren. Traktandenänderungen werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden wenn sie traktandiert sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Diese Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden.

Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen

Art. 11 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt, wer die Generalversammlung leitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Der Leiter oder die Leiterin enthält sich der Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie durch Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls in Gesetz oder Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll kann von den Mitgliedern nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten beim Vorstand der FGHU angefordert werden.

Vorstand Art. 12 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidialamtes konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied darf aber nicht mehr als 4 volle Amtszeiten im Amt sein. Die Vorstandsmitglieder legen offen dar, mit welchen Firmen und Institutionen sie in Interessengemeinschaften eingebunden sind. Sie sind in keiner Weise am Gewinn des Fachverbandes beteiligt.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte der FGHU und vertritt diese gegen aussen. Er regelt die Art der Zeichnungsberechtigung. Er ist für all diejenigen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Führung des Sekretariates
2. Vorbereitung der Generalversammlung (Jahresbericht, Abrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, Budget des folgenden Jahres)
3. Organisation der Generalversammlung, sowie anderer Aktivitäten
4. Aufnahme und Anschluss von Mitgliedern
5. Wahrung der Interessen und Überwachung der Entwicklung der FGHU.
6. Überwachung und Einhaltung der Statuten und Reglemente
7. Pflege der Kontakte zur SIB
8. Zusammenarbeit mit Regional- und Arbeitsgruppen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im in- und Ausland
9. Das Rechnungswesen
10. Ausübung aller wichtigen Tätigkeiten, für die die Generalversammlung nicht zuständig ist.

Er kann die vorhandene Struktur der SIB aufgrund gegenseitiger Abmachungen in Anspruch nehmen.

Kontrollstelle Art. 14 Kontrollstelle werden zwei Revisorinnen/Revisoren gewählt. Sie sind alle 2 Jahre wieder wählbar. Es kann auch die Kontrollstelle der SIB diese Aufgabe übernehmen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht zuhanden der nächsten Rechnungsabnahme.

V Weitere Bestimmungen

Entschädigung	Art. 15	Die Mitarbeit in der FGHU ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
Publikationsorgan	Art. 16	Die Zeitschrift „Baubiologie“ ist das Publikationsorgan der FGHU.
Auflösung	Art. 17	Die Auflösung der FGHU kann nur an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ohne anderslautende Anweisungen der Generalversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vermögen, welches nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten verbleibt, wird (einer) zielverwandten Organisation (en) zugewandt.
Geschäftsjahr	Art. 18	Das Geschäftsjahr der FGHU ist mit dem Kalenderjahr identisch.

VI Beschlüsse

*Von der Generalversammlung beschlossen am 20. März 1997
Namensänderung von Fachgruppe Messtechnik (FG MT) in Fachgruppe Hausuntersuchungen
FGHU am 26.11.98*

*Von Generalversammlung beschlossen am 29. April 2009
Änderung Sitz des Vereins. Neuer Sitz ist Zürich*

*Von der Generalversammlung beschlossen am 22. April 2010
GV findet nur einmal pro Jahr statt. Protokoll kann nach 2Mt. beim Vorstand angefordert werden*

Der Tagungspräsident: Guido Huwiler

Der Protokollführer: Urs Raschle